



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

52. Jahrgang

Nr. 07

06.03.2017

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick mit Beschluss vom 24.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Oer-Erkenschwick voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	88.873.180,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	88.465.383,00 EUR
dem Jahresergebnis	407.797,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	83.216.778,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	79.787.880,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.403.432,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.138.239,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.289.807,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.266.267,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

im rentierlichen Bereich	2.286.000,00 EUR
im unrentierlichen Bereich	864.963,00 EUR
insgesamt auf	3.150.963,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

- entfällt -

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Nachrichtlich

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 825 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 490 v.H.

§ 7

Der strukturelle Haushaltsausgleich kann nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes in 2017 dargestellt werden. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind umzusetzen.

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) jeweils zu einem Budget verbunden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 02.12.2016 angezeigt worden. Bei der Bezirksregierung Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde nach den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 02.12.2016 die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Haushaltsjahr 2017 beantragt worden. Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 16.02.2017 erteilt worden. Somit kann die Haushaltssatzung 2017 bekannt gemacht werden. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 06.03.2017

**Wewers
Bürgermeister**